

FAKTOR- VERFAHREN: GERECHTE.. STEUERN FÜR EHEPARTNER

WIR HABEN DIE KRAFT

CDU

„Die Chancen- und Lohngleichheit von Frauen zu verwirklichen, ist Teil einer Gesellschaft des Zusammenhalts.“

Angela Merkel

Vorsitzende der CDU Deutschlands



Darum geht's: Das neue Faktorverfahren.

Mit einem einfachen Steuergesetz ist der CDU-geführten Bundesregierung zum Ende der Legislaturperiode ein großer Schritt zur Gleichstellung von Männern und Frauen gelungen: Ergänzend zu den bisherigen Lohnsteuerklassen können Ehepartner sich ab 1. Januar 2010 für das so genannte Faktorverfahren entscheiden.

Der Vorteil: Mit dem neuen Faktorverfahren wird der Vorteil des Ehegattensplittings gerecht auf beide Ehepartner verteilt und der weniger verdienende Ehepartner damit besser gestellt. Der ausgezahlte Nettolohn steigt – und damit die Motivation. Der Nettolohn ist außerdem ausschlaggebend für die Höhe des Elterngeldes.

Das klingt kompliziert, ist es aber gar nicht.

Auf den folgenden Seiten erklären wir Ihnen, wie das neue Verfahren funktioniert und warum es auch für Sie eine entscheidende Verbesserung im Vergleich zu Ihrer bisherigen Lohnsteuerklassenwahl bringen kann.

Was bewirken die Steuerklassen?

Die Höhe der monatlichen Lohnsteuer richtet sich nach der jeweiligen Steuerklasse. In Deutschland gibt es sechs Lohnsteuerklassen.

Ehepartner können wählen, ob sie in Steuerklasse III und Steuerklasse V oder beide in Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen. Dadurch können sie erreichen, dass ihre monatlichen Vorauszahlungen zur Lohnsteuer so genau wie möglich der geschuldeten jährlichen Einkommensteuer entspricht.

In der Lohnsteuerklasse III bekommt der Ehepartner neben seinen eigenen Freibeträgen auch die des Ehepartners angerechnet (z.B. das steuerfreie Existenzminimum). Dadurch reduziert sich für ihn die monatlich zu leistende Lohnsteuervorauszahlung erheblich. Der in die Lohnsteuerklasse V eingruppierte Ehepartner bekommt zunächst (fast) keine Freibeträge angerechnet. Dadurch steigt hier die monatlich zu leistende Lohnsteuervorauszahlung deutlich an. Wenn beide Ehepartner die Lohnsteuerklasse IV beantragen, „behält“ jeder seine eigenen Freibeträge.

Wie funktioniert das Ehegattensplitting heute?

Das Ehegattensplitting funktioniert wie folgt: Die Einkünfte der Ehepartner werden zusammengezählt. Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen wird halbiert. Für diesen (hälftigen) Betrag wird die Steuer nach dem Grundtarif ermittelt. Der so ermittelte Betrag wird wieder verdoppelt. Das Ergebnis stellt die Steuer der Ehepartner dar.

Der Vorteil: Das gemeinsam versteuerte Einkommen der Ehepartner unterliegt einem niedrigeren Steuersatz, als wenn jeder sein Gehalt einzeln versteuert. Je größer der Unterschied zwischen den tatsächlichen Einkommen der beiden Ehepartner ist, desto größer ist in der Regel der Vorteil durch das Splitting.

Beispielrechnung „Splitting“

Die Eheleute haben ein gemeinsames Haushaltseinkommen von insgesamt 60.000 Euro brutto. Die geschuldete Lohnsteuer beträgt insgesamt 9.200 Euro im Jahr.

Beispielrechnung 1

Ein Ehepartner arbeitet Vollzeit und verdient 45.000 Euro im Jahr, der andere Ehepartner verdient 15.000 Euro im Jahr. Zusammen zahlen sie 1.000 Euro weniger Steuern, als wenn beide getrennt veranlagt würden.

Beispielrechnung 2

Beide Ehepartner arbeiten Vollzeit, einer verdient 25.000 Euro im Jahr, der andere Ehepartner verdient 35.000 Euro im Jahr. Zusammen zahlen sie immerhin 100 Euro weniger Steuern, als wenn beide getrennt veranlagt würden.

Wie funktioniert das neue Faktorverfahren?

Bei diesem Verfahren wird der Splittingvorteil bereits in den Lohnsteuerabzug einberechnet. Damit werden die persönlich zustehenden Freibe-

träge für beide Ehepartner gerecht berücksichtigt. Für den geringeren Bruttolohn wird dadurch mehr ausbezahlt als vorher, für den höheren Bruttolohn etwas weniger.

Beispielrechnung „Faktorverfahren“

Beispiel 1

Ein Ehepartner verdient 45.000 Euro im Jahr, der andere Ehepartner verdient 15.000 Euro im Jahr. Die geschuldete Lohnsteuer für beide beträgt 9.200 Euro im Jahr.

a. Lohnsteuerklassenkombination III (45.000€) und V (15.000€)

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	8.680 €
Lohnsteuerklasse III:	5.350 €
Lohnsteuerklasse V:	3.330 €
Nachzahlung am Jahresende:	520 €

b. Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	10.100 €
Lohnsteuerklasse IV:	9.450 €
Lohnsteuerklasse IV:	650 €
Rückerstattung am Jahresende:	900 €

c. Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.190 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor	8.600 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	590 €
Nachzahlung am Jahresende:	10 €

(Exemplarische Rechnungen. Quelle: Abgabenrechner des BMF, Zahlen gerundet, ohne Kinderfreibeträge etc., reine Lohnsteuer, ohne Soli und Kirchensteuer)

Beispiel 2

Beide Ehepartner arbeiten Vollzeit, einer verdient 35.000 Euro im Jahr, der andere Ehepartner verdient 25.000 Euro im Jahr. Die geschuldete Lohnsteuer pro Jahr beträgt auch hier 9.200 €.

a. Lohnsteuerklassenkombination III (35.000 €) und V (25.000 €)

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.800 €
Lohnsteuerklasse III:	2.800 €
Lohnsteuerklasse V:	7.000 €
Rückerstattung am Jahresende:	600 €

b. Vorauszahlung Lohnsteuerklassenkombination IV/IV ohne Faktor

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.300 €
Lohnsteuerklasse IV:	6.100 €
Lohnsteuerklasse IV:	3.200 €
Rückerstattung am Jahresende:	100 €

c. Vorauszahlung Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor

Vorauszahlung pro Jahr gesamt:	9.190 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	6.030 €
Lohnsteuerklasse IV+Faktor:	3.160 €
Nachzahlung am Jahresende:	10 €

(Exemplarische Rechnungen. Quelle: Abgabenrechner des BMF, Zahlen gerundet, ohne Kinderfreibeträge etc., reine Lohnsteuer, ohne Soli und Kirchensteuer)

Das Ergebnis:

Die Summe der Lohnsteuervorauszahlung entspricht deutlich genauer dem Betrag, der Ende des Jahres insgesamt als Einkommensteuer zu zahlen ist. Der Nettoarbeitslohn des weniger verdienenden Ehepartners ist in beiden Fällen höher. Das ist gerechter.

Ein weiterer Vorteil des Faktorverfahrens: Da die Vorauszahlung am genauesten der Gesamtsteuerschuld am Jahresende entspricht, gibt die Besteuerung nach dem Faktorverfahren die beste Planungssicherheit über das monatlich verfügbare Einkommen.

Warum ist das neue Faktorverfahren besonders gut für Frauen?

Die meisten Ehepaare nutzen die Vorteile des Ehegattensplittings. Dabei geben die Ehepartner eine gemeinsame Steuererklärung ab und nutzen die Möglichkeit unterschiedlicher Lohnsteuerklassen.

Rund 80 Prozent der Teilzeitkräfte und 94 Prozent der Steuerpflichtigen mit Steuerklasse V sind Frauen. Daher fallen die hohen Lohnsteuervorauszahlungen typischerweise bei den Frauen an. Doch viele Lohnersatzleistungen richten sich nach dem Nettoeinkommen, so unter anderem das Mutterschaftsgeld und das Elterngeld!

Wie kann ich das neue Faktorverfahren nutzen?

Das Faktorverfahren wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 angewendet. Ab dem 1. Januar 2010 kann man sich nach diesem Verfahren besteuern lassen.

Wenn Sie dieses Verfahren nutzen möchten, müssen Sie bei Ihrer Gemeinde für sich und Ihren Ehepartner die Lohnsteuerklasse IV mit dem Faktorverfahren beantragen. Das geht genauso problemlos, wie jeder andere Wechsel der Steuerklassen. Voraussetzung ist, dass beide Ehepartner in dem Kalenderjahr – oder auch in einem Teil des Kalenderjahres – für das Faktorverfahren angewendet werden soll – als Arbeitnehmer Arbeitslohn beziehen. Ob sie sich vorher für die Steuerklassenkombination IV/IV oder III/V entschieden hatten, ist unerheblich. Allerdings müssen Sie mit dem gemeinsamen Antrag auf jeden Fall die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne angeben, weil dies für die Berechnung des persönlichen Faktors notwendig ist.

Ausführliche Beispielrechnungen finden Sie im Kapitel „Frauen nach vorn.“ auf unserer Homepage www.frauen.cdu.de.